

Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

Wangen, der 20. Februar 2018

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rügsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz die Möglichkeit wahr.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die gute Vorlage. Wir möchten folgende generelle Bemerkungen anbringen.

Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst:

- Die Herausgabe des Amtsblatts in gedruckter Form ist nicht mehr zeitgemäss (Digitalisierung). Die Nachfrage nach gedruckten Ausgaben des Amtsblatts wird auch aus den nachstehenden Gründen weiter abnehmen: Zum einen können Einzelausgaben nicht gekauft werden. Wer das Amtsblatt in gedruckter Form möchte, muss dieses abonnieren. Die elektronische Publikation ist hingegen kostenlos. Die ausschliesslich elektronische Publikation des Amtsblatts ist auch aus Kosten- und Umweltschutzgründen zu begrüssen.
- Die fortlaufende Gesetzessammlung wird bereits heute ausschliesslich elektronisch publiziert. Es besteht kein Grund, die fortlaufende und die systematische Gesetzessammlung unterschiedlich zu behandeln. Der Aufwand, die systematische Gesetzessammlung online zu konsultieren, ist unseres Erachtens vertretbar,

weshalb (auch) die systematische Gesetzessammlung ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar sein soll.

- Der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die fortlaufende Gesetzessammlung wird vorbehaltlos zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst wird auch die Kompetenz des Regierungsrats, kommerzielle Anzeigen im nichtamtlichen Teil zuzulassen. Mit den Einnahmen für Inserate kann (und soll) das Amtsblatt selbsttragend oder sogar gewinnbringend sein. Das Amtsblatt ist aber das amtliche Publikationsorgan. Es wird deshalb kritisch angemerkt, dass der Regierungsrat private Anzeigen zu Werbezwecken zurückhaltend zulassen soll. Abzulehnen sind insbesondere private Anzeigen zu Werbezwecken von politischen Parteien und Interessenverbänden.

Zur Anmerkung:

Die Verordnung über die Veröffentlichungen von Eigentumsübertragungen ist ersatzlos aufzuheben. Aufgrund der Spekulationen auf dem Wohnungsmarkt gegen Ende der 80er-Jahre traten im Jahr 1989 die beiden dringlichen Bundesbeschlüsse:

- über die Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken
- über eine Pfandbelastungsgrenze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

in Kraft. Nach dem Dahinfallen der Gültigkeit dieser beiden Bundesbeschlüsse am 31. Dezember 1994 waren die Kantone gestützt auf Art. 970a ZGB berechtigt, die Eigentumsübertragungen von Grundstücken weiterhin zu veröffentlichen. Der Kanton Schwyz macht davon (bis heute) Gebrauch. Der Grund, weshalb die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken ursprünglich eingeführt wurde, ist allerdings schon vor über 20 Jahren dahingefallen.

Die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum schafft ausserdem Bürokratie, aber keinen Mehrwert. Wer will, kann - auch ohne Glaubhaftmachung eines Interesses - beim zuständigen Grundbuchamt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken erhalten (ZGB Art. 970 Abs. 2).

## **Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen**

§ 1 Abs. 1

Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind in den §§ 4, 6 und 6a (neu 7) positiv festzuhalten, dass das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen ausschliesslich elektronisch publiziert werden.

§ 4 Abs. 2

Es ist positiv festzuhalten, dass das Amtsblatt ausschliesslich elektronisch publiziert wird. Die Regel, dass es einmal wöchentlich erscheint, hat sich bewährt und ist beizubehalten.

§ 5 Abs. 2

Mit Hinweis auf AVV § 2 Abs. 1 sollen neben den Behörden auch die Amtsstellen und Anstalten genannt werden.

§ 5 Abs. 3

Die Kann- ist durch eine Muss-Bestimmung zu ersetzen. Der Regierungsrat soll in Weisungen positiv festhalten, welche Anzeigen in den nichtamtlichen Teil des Amtsblatts aufgenommen werden. Die Formulierung „näher“ ist ohne Bedeutung, weshalb sie zu streichen ist.

§ 6 Abs. 2 (neu)

Es ist positiv festzuhalten, dass die fortlaufende Gesetzessammlung ausschliesslich elektronisch publiziert wird.

§ 7 (neu)

Es ist positiv festzuhalten, dass die systematische Gesetzessammlung ausschliesslich elektronisch publiziert wird.

§ 7

Diese Bestimmung gilt sowohl für die fortlaufende als auch die systematische Gesetzessammlung, weshalb sie thematisch zu § 3 gehört.

§ 8

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Bestimmungen über die sprachliche Gleichstellung waren eine Modeerscheinung und schaffen keinen Mehrwert. Selbstverständlich beziehen sich Erlasse auf beide Geschlechter. Eine ausdrückliche Nennung von Mann und Frau ist nicht erforderlich.

§ 9 Abs. 1 (neu 8)

Die systematische Gesetzessammlung soll ebenfalls ausschliesslich elektronisch publiziert werden, weshalb der erste Teilsatz zu streichen ist.

§ 9 Abs. 2 (neu 8)

Mit Hinweis auf AVV § 2 Abs. 1 sollen neben den Behörden und Amtsstellen auch die Anstalten genannt werden.

§ 9 Abs. 3 (neu 8)

Die systematische Gesetzessammlung soll ebenfalls ausschliesslich elektronisch publiziert werden, weshalb der zweite Teilsatz zu streichen ist.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller  
Präsidentin



Julia Cotti  
Sekretärin